

Information Nummer 1 (Stand: 01.09.2023) zur Neufassung des

**Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe  
in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen  
(Wohnteilhabegesetz - WTG)  
vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417)**

**hier: Allgemeine Information zu  
Pflege-Wohngemeinschaften und Intensivpflege-Wohngemeinschaften**

Mit der Neufassung des Wohnteilhabegesetzes wird eine neue Kategorie für Pflege-Wohngemeinschaften eingeführt, die anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft. Im Gesetz werden die Voraussetzungen an Pflege-Wohngemeinschaften definiert und zugleich die an den Betrieb dieser Wohngemeinschaften zu stellenden ordnungsrechtlichen Anforderungen geregelt.

Mit dieser Information wird Ihnen ein erster Überblick über die Neuregelungen zu den Pflege-Wohngemeinschaften und Intensivpflege-Wohngemeinschaften vermittelt.

Weitere Auskünfte sowie die genannten Gesetze und Verordnungen und entsprechend aktualisierte Informationen finden Sie künftig auch unter:

<https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/>  
<https://www.berlin.de/sen/pflege/grundlagen/rechtliche-grundlagen/landesrecht/wohnteilhabegesetz-wtg/>

Ich hoffe, die vorgenannten Informationen helfen Ihnen weiter.

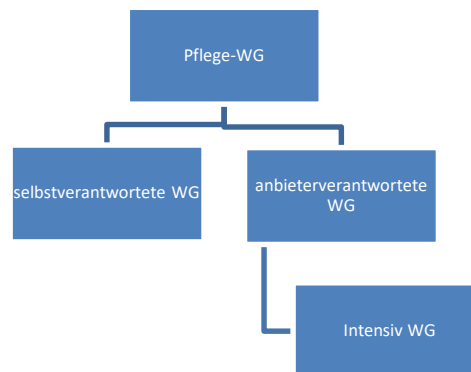
Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Heimaufsicht



### Unterscheidung der Wohnformarten

Durch die WTG Novelle (WTG 2021) wird es künftig zwei Kategorien von Pflege-Wohngemeinschaften geben, die „anbieterverantworteten“ Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 Absatz 3 WTG 2021 und die „selbstverantworteten“ Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 Absatz 2 WTG 2021. Intensivpflege-Wohngemeinschaften werden als Unterform anbieterverantworteter Pflege-Wohngemeinschaften in das WTG aufgenommen (§ 6 WTG 2021).

Die neuen Regelungen gelten für alle Pflege- und Intensivpflege-Wohngemeinschaften, die ab dem 01.12.2021 neu in Betrieb gehen wollen.



Bestimmte Voraussetzungen müssen bei allen Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 Absatz 1 WTG 2021 vorliegen, insbesondere das Zusammenleben von mindestens drei und höchstens zwölf Nutzerinnen und Nutzern in einer gemeinsamen Wohnung sowie der Erhalt von Pflege- Betreuungslösungen durch Leistungsanbieter.

Die Voraussetzungen für **selbstverantwortete Pflege-**Wohngemeinschaften werden in § 5 Absatz 2 WTG 2021 definiert. Bei diesen Wohngemeinschaften sind die Nutzerinnen und Nutzer von den Leistungsanbietern strukturell unabhängig. Der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungslösungen und der Vertrag über die Wohnraumüberlassung müssen **rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig** sein. Die Nutzerinnen und Nutzer sind bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieter frei. **Zusammenleben und Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft** werden von den **Nutzerinnen und Nutzer vollständig selbst gestaltet und verantwortet**, z. B. bestimmen die Nutzerinnen und Nutzer, wer ein- und auszieht oder wie die Gemeinschaftsräume gestaltet werden. Der Leistungsanbieter ist erkennbar **Gast in der Wohnung**.

Die **anbieterverantwortete** Pflege-Wohngemeinschaft wird in Abgrenzung zur selbstverantworteten klar definiert (§ 5 Absatz 3 WTG 2021): Liegt eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft nicht vor, weil nur ein Merkmal der strukturellen Unabhängigkeit nicht gegeben ist, ist im Umkehrschluss von einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft auszugehen. Beispielsweise liegt eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft auch dann vor, wenn Wohnraum und Pflegeleistungen mit unterschiedlichen Vertragspartnern vereinbart sind, aber die Nutzerinnen und Nutzer bei bestimmten wichtigen Fragen des Alltags und Zusammenlebens nur mitwirken, statt vollständig selbst bestimmen.

Eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft darf nur betrieben werden, wenn ein Pflegedienst nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch verantwortlicher Leistungsanbieter für die Wohngemeinschaft ist. Außerdem sind künftig nicht mehr als zwei

anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften desselben Leistungsanbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe zulässig, es sei denn, es handelt sich um bereits bestehende Konstellationen mit mehr als zwei Wohngemeinschaften (Bestandsschutz).

**Für die anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft sind Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Sozialraumintegration ausdrücklich vorgesehen.** Gute Informationen sind für die Nutzerinnen und Nutzer von Pflege-Wohngemeinschaften und deren Vertrauenspersonen wichtig, um Entscheidungen treffen und ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Die neuen Anforderungen stärken die Informationsbasis und Einflussmöglichkeiten der Nutzerinnen und Nutzer. Die **Transparenzpflichten** der Leistungsanbieter werden erweitert (§ 10), sie haben die Pflicht, insbesondere über **Rollen und Rechte der Nutzerinnen und Nutzer** und über die Verwendung des **Haushaltsgelds** zu informieren, auch über die Barrierefreiheit von Wohnungen und über Unterschiede zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen. Die Leistungsanbieter haben auf das **Zustandekommen von Gemeinschaftsvereinbarungen** der Nutzerinnen und Nutzer **über Regeln des Zusammenlebens** einschließlich ihrer Rechte und Pflichten im Innenverhältnis, die Rollenverteilung bei der Alltagsgestaltung, die Entscheidungsfindung bei Gemeinschaftsaktivitäten, Entscheidungsprozesse bei unterschiedlichen Auffassungen und die Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse gegenüber den Leistungsanbietern (§ 14) hinzuwirken. Sie haben eine **Wohngemeinschaftsordnung** über das Verhältnis zwischen ihm und den Nutzerinnen und Nutzern zu gewährleisten (§ 14); die Wohngemeinschaftsordnung enthält u. a. die aktuelle Konzeption, den Hinweis auf den Personaleinsatzplan, Informationen zur Verwaltung und Abrechnung von Kosten für die Lebenshaltung, zu ihren Mitwirkungsrechten bei der Raumebelegung, auch Informationen zur Sozialraumintegration. Die Wohngemeinschaftsordnung hängt der Leistungsanbieter in der Wohnung aus.

Die Nutzerinnen und Nutzer können etwa bei der Frage des Ein- und Auszugs von Nutzerinnen und bei der Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen mitwirken. Sie können – in eigener Verantwortung - eine **Wohngemeinschaftsvertretung** bilden und dadurch kollektiv mitwirken (§ 15); die Mitwirkungsangelegenheiten lehnen sich an die kollektive Mitwirkung in Einrichtungen an.

Bei der **Sozialraumintegration** wirkt der Leistungsanbieter **aktiv** darauf hin, dass den Nutzerinnen und Nutzern die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung in das Gemeinwesen ermöglicht wird, **insbesondere** dadurch, dass er unabhängige Dritte wie Angehörige, Betreuerinnen, bürgerschaftlich engagierte Menschen oder gemeinschaftlich beauftragte Personen nach § 38a Abs. 1 Nr. 3 SGB XI gewinnt und sie dabei unterstützt, engen Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern zu halten und auch im Sinne einer sozialen Kontrolle für deren Interessen einzutreten. Der Leistungsanbieter hat dafür die mindestens wöchentliche Kommunikation zwischen Nutzerinnen und Nutzern und unabhängigen Dritten aktiv zu ermöglichen, nicht nur durch persönliche Kontakte, auch über Telefonate bzw. Videotelefonate. Aussagen zur Sozialraumintegration sind künftig auch Bestandteil der **Konzeption** (§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 13).

**Intensivpflege-Wohngemeinschaften** kann es nur als anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften geben. In der Wohnung leben mindestens zwei außerklinisch intensivpflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer bzw. die Konzeption der Pflege-Wohngemeinschaft sieht dies vor (§ 6 WTG 2021). Die nähere Beschreibung der Intensivpflegebedürftigkeit orientiert sich an der des SGB V, es besteht also ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungsbedürftigkeit. Diese Wohngemeinschaften werden im Abstand von höchstens zwei Jahren durch die Heimaufsicht geprüft (Regelprüfung). An Intensivpflege-Wohngemeinschaften können in den

Rechtsverordnungen nach § 36 WTG 2021 weitere besondere Anforderungen gestellt werden.

Ein **übergangswaiser Bestandsschutz** bestand für Pflege-Wohngemeinschaften nach § 4 Abs. 1 WTG 2010 (WTG-Fassung vom 03.06.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.09.2019), d. h. Pflege-Wohngemeinschaften für die Leistungserbringer (Pflegedienste) ihre Leistungserbringung bis einschließlich mit dem 30.11.2021 beginnend angezeigt haben.

Die neuen Anforderungen sowie die entsprechende Zuordnungsprüfung nach dem WTG 2021 kommen für Bestands-Pflege-Wohngemeinschaften seit dem 31.05.2023 zum Tragen.

#### Impressum

Herausgeber: Landesamt für Gesundheit und Soziales – Heimaufsicht – Darwinstr. 13-17,  
10589 Berlin